



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

58. Jg. Nr. 22 / 23. Dezember 2002

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein sehr bewegtes Jahr 2002 geht zu Ende. Die Kommunalwahlen im Frühjahr brachten zahlreiche neue Gesichter in Landrats-, Oberbürgermeister-, Bürgermeister-, Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmandate. Zahlreiche bewährte und oft jahrzehntelang tätige Kommunalpolitiker sind aus ihren Ämtern geschieden. Ihnen allen danke ich dafür, dass sie sich der Kommunalpolitik und damit uns allen zur Verfügung gestellt haben.

Im Herbst wurde ein neuer Bundestag gewählt. Auch hier verließen verdiente Abgeordnete aus der Oberpfalz den Bundestag und neue MdB's nahmen ihre Arbeit auf. Den „Alten“ gilt unser Dank und unseren neuen Vertretern in Berlin wünschen wir Kraft und überparteiliche Solidarität, da die schwierigen Zukunftsaufgaben nur gemeinsam gelöst werden können.

Ebenso wichtig ist die Solidarität zwischen den verschiedenen politischen Ebenen. „Konnexitätsprinzip“ heißt das in Zeiten knapper Kassen wieder aktivierte, aber längst bekannte „Zauberwort“, das nichts anderes aussagt, als die im mitmenschlichen Umgang altbekannte Weisheit: „Wer anschafft, zahlt auch.“ Es gibt ja nichts einfacheres, als sich vom Bürger für Wohltaten feiern zu lassen, die andere zahlen müssen. So aber kommen wir nicht weiter.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir leben in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Vieles Wünschenswerte ist nicht mehr machbar und selbst vieles Notwendige ist nicht mehr finanzierbar. Vieles muss daher auf den vielzitierten Prüfstand gestellt werden, jährliche Ausgabensteigerungen, die in manchen Gebieten ein Vielfaches der Steigerung des Bruttosozialproduktes betragen, können wir uns nicht mehr leisten. Zwang zum Sparen heißt daher Zwang zum Neubewerten, Zwang zum Verzicht. Sparen können wir vor allem Neid- und Misgunstdiskussionen. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sind sich dessen bewusst und sind auch zu Opfern bereit, wenn **alle** nach ihrem Leistungsvermögen Opfer bringen – wenn **alle** gleich betroffen sind. Die Wählerinnen und Wähler sollten nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten ihre Stimme geben, der viele, kostenträchtige Versprechen macht, - sondern dem, der ehrlich klarlegt, was geht und was nicht. Umgekehrt darf „die Politik“ aber auch vom Bürger erwarten, vernünftige, ausgewogene und gerechte Einschränkungen mitzutragen. Gerade hier haben die Medien eine enorm wichtige, begleitende Funktion. Man kann nicht nur mit Geld, sondern auch mit Forderungen, Wünschen und Versprechungen sparen.

Dennoch, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Jammern und Schuldzuweisungen helfen nicht weiter – Lösungen, Entscheidungen sind gefragt. Die Welt birgt viele Gefahren, vor denen unser Land gottlob verschont ist. Erdbeben, Hurrikans, Vulkanausbrüche müssen wir nicht erdulden. Was die Natur auch bei

uns kann, hat sie uns mit dem Augusthochwasser gezeigt. Grandiose Solidarität kam fast von selbst auf. Deutschland half sich, und die Bürgerinnen und Bürger bewiesen, sich immer noch besser helfen zu können, als in den meisten Staaten der Erde. Dürre und Hungersnot sind hierorts unbekannt und das Wort „Fasten“ steht nur noch für Schlankheit und Fitness. Millionen hungern und verhungern auf der Erde und Tausende lassen sich bei uns das Fett absaugen! Welch ein Gegensatz!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch die Oberpfalz hat ihre Probleme. Die Maxhütte schloss endgültig ihre Pforten, die Hochöfen sind erloschen und eine große Montantradition, die jahrhundertlang die mittlere Oberpfalz geprägt hat, ging zu Ende. Viele andere, kleiner und unbekanntere Betriebe mussten schließen. Dennoch gab und gibt es auch viele Lichtblicke und Chancen, Zeichen für erfolgreiche Umstellung, für erfolgreichen Neubeginn. Solche positiven Zeichen werden wir auch brauchen, wenn voraussichtlich in einem Jahr, Anfang 2004, für die Oberpfalz ein noch wichtigeres Datum ansteht: die Wiedervereinigung Mitteleuropas – auch Osterweiterung der EU genannt – und damit der grundsätzlich freie Verkehr zum Nachbarn Tschechien. Das wird am Anfang für manchen grenznahen Betrieb wegen der noch unterschiedlichen Kosten und Preise zur echten Existenzfrage werden. Mittelfristig, wenn sich das Lohn- und Preisgefälle nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren ausgeglichen hat, wird dieser neue Markt für die Oberpfalz zur großen Chance werden. Kurzfristig müssen Übergangshilfen bereitstehen, müssen Übergangsfristen flexibel gestaltet werden, vor allem aber muss sich der einzelne Betrieb auf unserer Seite der Grenze in jeder Hinsicht auf diese Erweiterung der Märkte vorbereiten, wenn es kein böses Erwachen geben soll. Die Chance besteht – wir dürfen sie nicht vertun und nicht zu lange warten!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es gibt viel zu tun. Jammern wir nicht, warten wir nicht – statt Bedenkenträger sind Leistungsträger gefragt! Es **wird** nicht nur Zeit, es **ist** höchste Zeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien gesegnete Weihnachten und für 2003 viel Glück, Gesundheit und Erfolg. Möge uns allen der Friede erhalten bleiben!

Gott schütze die Oberpfalz!



Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Amberg vom 27. November 2002 Nr. 230-1402 AS 77 71

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d.Waldnaab, Vohenstrauß vom 10. Dezember 2002 Az. 230-1462.5-4 71

Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Neunkirchener Gruppe vom 12. Dezember 2002 Az. 230-1444.5 NEW 4 72

Land- und Forstwirtschaft

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 28. November 2002 Nr. 200-7833-1 72

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 25. November 2002 Az. BHV 1.3-0042 73

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Amberg Vom 27. November 2002

Nr. 230-1402 AS 77

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Kümmersbruck werden in die Stadt Amberg folgende Flurstücke der Gemarkung Gärnersdorf umgegliedert:

Fl.Nr.	Fläche in ha
1764/1	0,0045
1764/2	0,0029
1764/5	0,0215
1764/6	0,1302

(2) Aus der Stadt Amberg werden die Flurstücke Nrn. 1389/21 und 1389/22 der Gemarkung Gärnersdorf mit einer Fläche von 0,0087 ha bzw. 0,0078 ha in die Gemeinde Kümmersbruck umgegliedert.

(3) Das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 1557 Gemarkung Gärnersdorf des Vermessungsamtes Amberg näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der jeweils aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Regensburg, den 27. November 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d. OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß Vom 10. Dezember 2002

Az. 230-1462.5-4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d. OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß hat in ihrer Sitzung vom 26. September 2002 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d. OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 10. Dezember 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen Eschenbach i. d. OPf. Neustadt a. d. Waldnaab Vohenstrauß Vom 06. November 2002

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), wird die Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i. d. OPf. Neustadt a. d. Waldnaab Vohenstrauß vom 30. Juli 1976 (RABl. S. 91), geändert durch Satzung vom 6. März 1998 (RABl. S. 16), durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 26. September 2002 wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4a Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorsitzende des Zweckverbands und seine Stellvertreter erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung von € 100 je Sitzung der Verbandsversammlung. Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je € 100 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.“

(3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 100 je Sitzung für den Verdienst-

ausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 100 je Sitzung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.“

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.
3. In § 7 Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.
4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 2. Halbsatz.“
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 29 Abs. 3 Buchst. c SpkO“ ersetzt durch „§ 29 Abs. 2 SpkO“.
6. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“
7. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 06. November 2002

Ott
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Neunkirchener Gruppe Vom 12. Dezember 2002

Az. 230-1444.5 NEW 4

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Neunkirchener Gruppe hat am 13. März 2002 die Auflösung des Zweckverbandes mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 beschlossen. Die Regierung der Oberpfalz hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Neunkirchener Gruppe gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG– (BayRS 2020-6-1-I) mit Schreiben vom 11. Dezember 2002 Az. 230 – 1444.5 NEW 4 aufsichtlich genehmigt. Die Auflösung des Zweckverbandes und die Genehmigung der Auflösung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.
2. Die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Neunkirchener Gruppe wird zum 31. Dezember 2002 wirksam (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Seine Aufgaben werden künftig von der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Gemeinde Weiherhammer jeweils für ihr Gemeindegebiet weitergeführt. Der Zweckverband hat seine Geschäfte abzuwickeln. Die Verbands-

versammlung hat mit Beschluss vom 26. November 2002 Herrn Leitenden Verwaltungsdirektor Ludwig Buchner zum Abwickler bestellt (Art. 47 Abs. 1 und 2 KommZG).

Regensburg, 12. Dezember 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz Vom 28. November 2002

Nr. 200-7833-1

Die Regierung der Oberpfalz erlässt auf Antrag der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 und S. 3512) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 03. April 2001 (GVBl S. 177), folgende Bekanntmachung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens einmal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretende Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl. I S. 1752, geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 07. Mai 2001, BGBl. I S. 865) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (staatliches

Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Bekanntmachung wird angeordnet.

6.2 Begründung: Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle, ggf. bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht die Möglichkeit einer Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten. Eine Massenvermehrung führt zu einer bestandsbedrohenden Gefahr für die Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Zuständigkeit zur Vollstreckung von Zwangsmitteln

(Art. 30 Abs. 2 Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz, BayRS 2010-2-I)

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2004.

Hinweis:

Wer der Bekanntmachung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 a und 2 a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz, 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Regensburg, 28. November 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg Vom 25. November 2002

Az. BHV 1.3-0042

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende

Verordnung

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehem.) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABl Nr. 37) zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 15. Mai 1984 (RABl Nr. 9/1994), wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Geltungsbereich der Verordnung wird die in der beiliegenden Karte M 1:25.000 gekennzeichnete Fläche des Landschaftsteils (14) „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ im östlichen Abschnitt innerhalb des Gebietes der Kreisfreien Stadt Amberg herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dem Kartenausschnitt M 1:25.000 mit der Innenkante des Begrenzungsstriches der schraffierten Flächen.
2. In § 7 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ und „fünfzigtausend Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „zehntausend Euro“ und „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 25. November 2002
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident



Schutzgebietskarte M: 1 : 25 000

Zur Verordnung zur Aufhebung des östlichen Abschnittes des Landschaftsschutzgebiets „Schutzstreifen an der B 85 neu“ im Stadtgebiet Amberg der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom (Entwurf 02 Stand 12 11. 2001)

Stadt Amberg

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

Gemarkung	Gärnersdorf
Gemeinde	Stadt Amberg

Abgrenzung des aufzuhebenden Abschnittes

